

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

schließt¹⁾. Freilich darf die vornehmste Aufgabe der Asyle, nämlich die, einen friedlichen Vergleich zwischen den Verfolgern und dem Missetäter anzubahnen, der durch die Freistätten vielfach der Ergreifung auf handhafter Tat und ihren Folgen entging und dann von sicherer Stelle mit der gekränkten Partei verhandeln konnte, und die hiedurch geschaffene Möglichkeit, den Fehdegeist des Mittelalters zu dämmen, nicht unterschätzt werden²⁾.

Art. 34.

Ungehöriges Benehmen im Wirtshause.

„Swer in eins wierts hūs chumt durch trinkchen oder durch ander sache und dem wiert unnutz ist, stoezzet in der wirt fur diu tür, da ist er niemmen niht umb schuldikch“.

durch: wegen, um — willen; unnutz: unbändig, schädlich.

Den mannigfachen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen³⁾, welche die Gastwirte, meist Bürger, die neben dem Betriebe eines anderen Gewerbes Fremde beherbergten und verköstigten, auf sich nehmen mußten, standen auch gewisse Privilegien gegenüber, wie das schon oben S. 113 erwähnte Recht der außergerichtlichen Pfändung und gewaltsamen Arrestierung nicht zahlender Gäste, die besondere Verpflichtung des Richters, den Gastwirt für Ansprüche auf unbezahlte Gastschulden aus dem eigenen Vermögen zu befriedigen, worauf er selbstverständlich das Ausgelegte vom Schuldner nebst seinem Buß-

¹⁾ So bestimmte auch die Passauer Diözesansynode vom 13. Mai 1470, c. 33 ihrer Statuten, daß Straßenräuber, nächtliche Verwüster von Äckern und solche, die im Vertrauen auf den Asylschutz der Kirchen oder Friedhöfe ein Verbrechen begangen, kein Asylrecht genießen sollen. Der Geist der Aufklärung beseitigte auch in Passau unter der Regierung des Fürstbischofs Joseph III., Grafen von Auersperg (1783—1795), endgültig das Asylrecht der Klöster und Kirchen. S. auch His, 408 f., 537; Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit S. 85 f.

²⁾ Vgl. bes. die bei Schröder-v. Künßberg 840, Anm. 37 verzeichnete Lit.

³⁾ Verabreichung von Speise und Trank ohne Gewißheit über die Kreditfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Gäste, mannigfache Beschränkungen der Bewirtungs- und Behausungsfreiheit, Pflicht der Anzeige von Verkauf geraubter und gestohlener Sachen, der gerne in verschwiegenen Wirtschaften betätigt wurde, wie dies ja noch heute in gewissen Spelunken Sitte ist, von der Ankunft verwundeter Fremder (Knapp, Alt-Regensburg 77 f.) und überhaupt verdächtiger Gäste, zumal bedenklicher Reisiger, Belehrung der Gäste über vorschriftsmäßiges Benehmen in der Stadt usw. Wie strenge gerade Beherbergung verdächtigen Gesindels gestraft wurde, zeigt eine Urkunde des Passauer StA. I, 691 vom 23. Juli 1454, laut deren eine Passauer Wirtin Elspet Saldenauerin wegen dieses Vergehens ins Gefängnis geworfen und dann auf ewig aus der Stadt verbannt wurde.